

**Rede
des Parlamentarischen Geschäftsführers**

Wiard Siebels, MdL

zu TOP Nr. 5

Erste Beratung

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur
Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/6381

während der Plenarsitzung vom 12.05.2020
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Herr Limburg, für das Lob als Parlamentarier möchte ich mich zunächst ausdrücklich bedanken. Das hat richtig gutgetan an dieser Stelle. Vielen Dank!

Lassen Sie mich aber gleich vorweg sagen: Das kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass ich inhaltlich mindestens an einer Stelle eine ganz andere Auffassung vertrete als Sie, wenn Sie nämlich behaupten, dass der Landtag irgendwie in seinen Rechten beschnitten werde und dass hier in unrechtmäßiger Weise die Abläufe seitens der Regierung gestaltet würden. Das ist mitnichten der Fall, Herr Limburg.

Vielleicht darf ich noch einmal auf den Artikel 80 des Grundgesetzes eingehen, der ja einerseits die Möglichkeit gibt, dass die Landesregierungen durch Bundesgesetz ermächtigt werden, Verordnungen im Bereich des Infektionsschutzes zu erlassen, und gleichzeitig in Absatz 4 - darauf nimmt der Gesetzentwurf der FDP Bezug - die theoretische Möglichkeit gegeben wird, diese Regelung nicht durch die Landesregierungen als Verordnungen zu erlassen, sondern im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens durch den Gesetzgeber der jeweiligen Länder.

In der Tat: Der Wunsch nach parlamentarischer Beteiligung ist ja immer richtig und immer angemessen. Über die Ausgestaltung im Einzelnen wird man sich auseinandersetzen müssen. Das Infektionsschutzgesetz - § 32 -, das ja die Ermächtigungsgrundlage für all das Handeln ist, über das wir seit Wochen und mittlerweile Monaten auch in Niedersachsen diskutieren, greift weit. Das will ich nicht bestreiten. Ich will allerdings auch gleichzeitig sagen, dass ich, ehrlich gesagt, stolz bin - bei aller Kritik in allen möglichen denkbaren einzelnen Punkten -, wie maßvoll und umsichtig unsere Landesregierung, aber auch die anderen Landesregierungen in der Bundesrepublik Deutschland mit diesem Instrument umgehen.

Ich jedenfalls komme zu dem vorläufigen Schluss, dass der Föderalismus durchaus einige Schwierigkeiten beinhaltet, im Gleichklang solche Maßnahmen zu erlassen, dass sich aber dieser Wettbewerb, den ich teilweise durchaus als problematisch empfinde, vielleicht in Bezug auf eine Öffnungsdiskussion in der Summe auch als hilfreich erweisen kann, dass also keine Landesregierung in der Lage wäre, es politisch durchzuhalten, über alle Maßen Maßnahmen zu erlassen, die weder erforderlich noch angemessen wären.

Ich glaube, dass die Motivation für einen solchen Gesetzentwurf sicher auch ein gewisser Anspruch der Opposition sein könnte, in den öffentlich geführten Debatten vorzukommen. Das versuchen Sie als Opposition natürlich mit verschiedenen Maßnahmen, dadurch, dass Sie die Maßnahmen selbst kritisieren

und dass Sie - das stellen wir immer wieder fest, und Herr Nacke hat das, wie ich finde, wieder einmal in glänzender Weise belegt - auch jedenfalls aus unserer Sicht unrechtmäßige Kritik am Verfahren üben und alles das, was hier passiert, pauschal als intransparent verunglimpfen. Auch das ist mitnichten der Fall.

Auf die Ausschussbeteiligung, auf die Unterrichtungswünsche, auf die Unterrichtungspflichten und auf die Unterrichtsansprüche auf der anderen Seite sind Sie eingegangen. Alles das ist legitim. Es ist auch legitim, dass Sie Gesetzentwürfe einbringen. Sachlich einigermaßen schwierig erscheint - jedenfalls aus meiner Sicht -, dass Sie sich dabei gelegentlich selbst ins Gehege kommen, nämlich dann, wenn Sie einerseits Informationspflichten nach § 25 der Verfassung ausweiten wollen und damit gelegentlich drohen, ganze Verfassungsgefüge in Bewegung zu versetzen. Ich möchte Frau Hamburg ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, dass hier selbstverständlich kein Verfassungsbruch vorliegt, wie Sie vorhin zu Unrecht behauptet haben.

Dann habe ich mal in den Verfassungskommentar geguckt, was sich zu Artikel 80 Abs. 4 so findet. Ich zitiere mal - das ist der Maunz/Dürig; durchaus bekannt -: Das bedeutet - Zitat -, dass sich die durch Artikel 80 Abs. 4 eröffneten Regelungsmöglichkeiten auf Gebiete mit vergleichsweise geringem rechtlichen und politischen Gewicht beziehen. - Oder anders formuliert: Den Landesparlamenten wird Artikel 80 Abs. 4 als eine Ausweitung ihrer Kompetenzen angepriesen, die allerdings nur darin besteht, dass sich die Landesparlamente nunmehr auch mit solchen Angelegenheiten beschäftigen dürfen, die dem Bundestag als zu unbedeutend erscheinen, um sich selbst damit zu befassen. - Und dann geht es weiter.

Ich mache mir diese Ausführungen ausdrücklich nicht zu eigen, weil ich glaube, dass sie, wenn, dann auch nur sehr eingeschränkt auf diese sachliche Fallkonstellation zutreffen, über die wir gerade diskutieren.

An dieser Stelle sollte aber deutlich werden, dass wir mindestens darüber reden müssen, was eigentlich mit der Ermächtigungsgrundlage passiert.

Das ist auch das, was ich schon der vorangegangenen Plenardebatte angesprochen habe. Sie ziehen eine Diskussion über das Infektionsschutzgesetz hier in den Niedersächsischen Landtag hinein, obwohl die Diskussion im Kern eigentlich im Deutschen Bundestag geführt werden müsste. Das halte ich mindestens für inkonsequent.

Ich möchte mit aller Zurückhaltung darauf hinweisen, dass es durchaus auch Vorbehalte geben könnte, was den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger angeht, der im Vergleich mit dem Rechtsschutz im Fall einer Rechtsverordnung

häufig als defizitär empfunden wird. Das ist ein Zitat, das nicht von mir kommt, das aber in der Diskussion mindestens berücksichtigt werden müsste.

Schlussendlich, meine Damen und Herren, will ich aus einem Artikel in der Ausgabe der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 7. Mai den niedersächsischen Verfassungsrechtler Hans Michael Heinig zitieren. Er sagt: Der Sinn von Artikel 80 GG ist, dass Landtage selbst Gesetze erlassen. - Sie haben in Ihrem Vorschlag ausdrücklich wieder den Bogen geschlagen, dass am Ende doch eine Verordnung greifen könnte. Das kommentiert er mit den Worten: Die Folge des FDP-Vorschlags wäre hingegen eine komplexe Form von Hybridgesetzgebung. - Das will ich voranstellen. Ich glaube deshalb, dass richtig bleibt, was meine Fraktion vorgeschlagen hat - dass wir nach der Pandemie in einem Sonderausschuss intensiv über alle Abläufe, die sich im Moment zeigen, diskutieren. Ich würde auch diesen Gesetzentwurf an der Stelle diskutieren. Aber zustimmungsfähig erscheint er mir mit Stand von heute keinesfalls.

Vielen Dank.